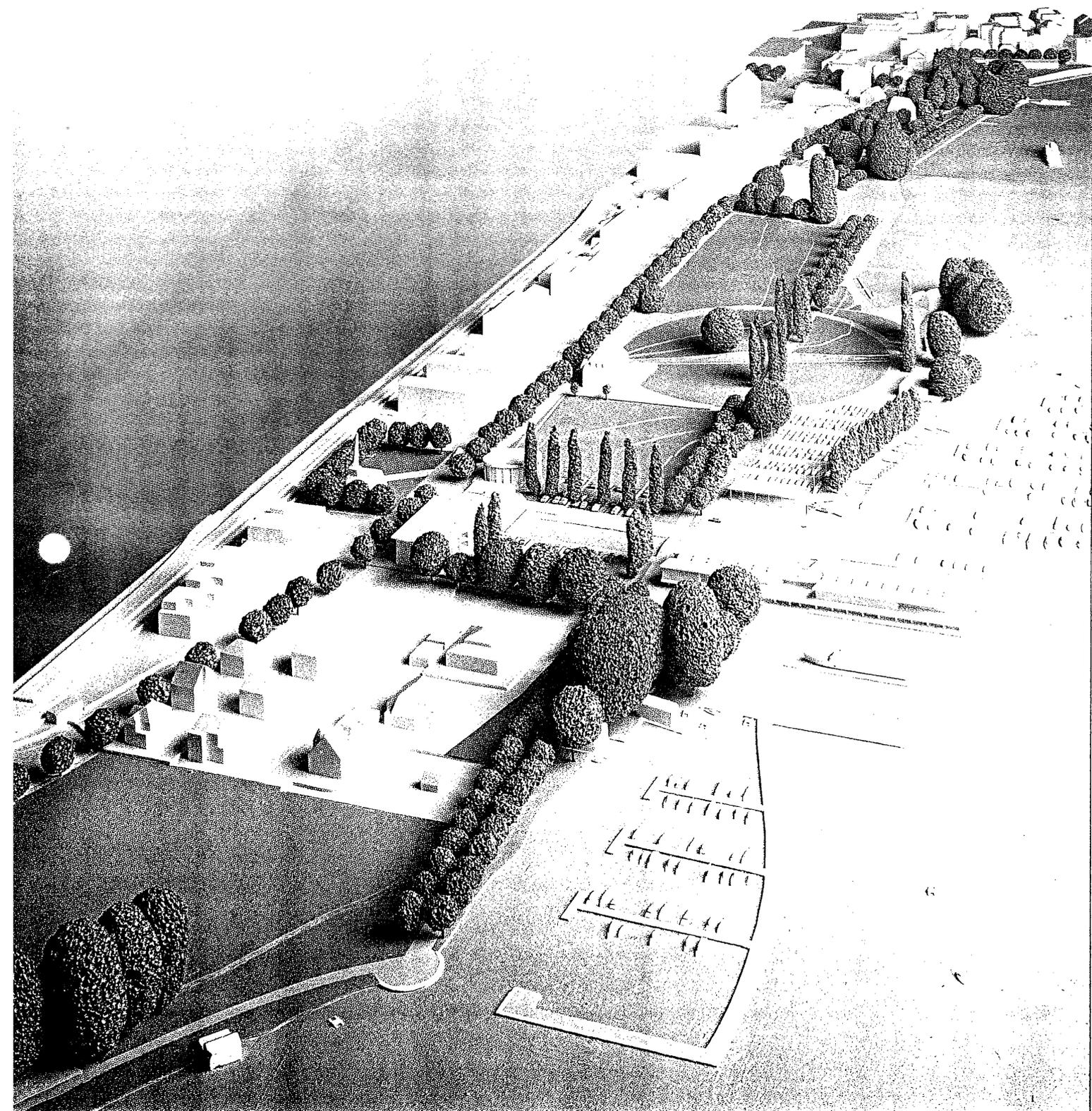


Seeufergestaltung Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates

Zug, den 29. August 1889



BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BAUPROJEKT FÜR EIN VEREINSHAUS AN DER CHAMERSTRASSE 41

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1039 vom
29. August 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bauprojekt für ein Vereinshaus an der Chamerstrasse 41 wird zugestimmt.
2. Zulasten der Investitionsrechnung wird ein Bruttokredit von Fr. 3'100'000.- (Indexstand 1. April 1989) bewilligt.

Dieser Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung und nach Vertragsausfertigung bis zur Beendigung der Arbeiten um die ausgewiesenen Lohn- und Materialpreisänderungen.

3. Der Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Urnenabstimmung:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BAUPROJEKT FÜR WOHNUNGEN IM BÜRGERASYL UND AN DER CHAMERSTRASSE 45

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1039 vom
29. August 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bauprojekt für Wohnungen im Bürgerasyl und an der Chamerstrasse 45 wird zugestimmt.
2. Zulasten der Investitionsrechnung wird ein Bruttokredit von Fr. 7'460'000.- (Indexstand 1. April 1989) bewilligt. Dieser Bruttokredit reduziert sich um die Beiträge gemäss Denkmalpflegegesetz.

Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung und nach Vertragsausfertigung bis zur Beendigung der Arbeiten um die ausgewiesenen Lohn- und Materialpreisänderungen.

3. Der Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Urnenabstimmung:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND GESAMTGESTALTUNG DES SEEUFERS ZWISCHEN TURNHALLE SCHUETZENMATT UND
STRANDBAD CHAMERFUSSWEG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1039 vom
29. August 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Der Gesamtgestaltung des Seeufers zwischen Turnhalle Schützenmatt und Strandbad Chamerfussweg wird zugestimmt.
2. Zulasten der Investitionsrechnung wird ein Bruttokredit von Fr. 35'740'000.- (Indexstand 1. April 1989) bewilligt. Dieser Bruttokredit reduziert sich um die Beiträge Dritter.

Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung und nach Vertragsausfertigung bis zur Beendigung der Arbeiten um die ausgewiesenen Lohn- und Materialpreisänderungen.

3. Zur Finanzierung werden vom freien Eigenkapital (Kto. 2390 der Bestandesrechnung) Fr. 16'000'000.- und vom gebundenen Eigenkapital (Kto. 2391 der Bestandesrechnung) Fr. 8'000'000.- verwendet.
4. Der Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Urnenabstimmung: